

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/167/2025/II
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	01.07.2025	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	26.08.2025	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage 2 dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für
Finanzen, Digitalisierung
und moderne Verwaltung

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2024 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen.

Dem Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung sind alle Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 50.000,00 EUR aufweisen.

Die vorliegende Vorlage umfasst Spenden für das Amt für Kultur, die einer Annahmeentscheidung bedürfen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlage 2: Spendenanzeige

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender